



Meldung für Veranstaltungen über 93 dB(A) gemäss V-NISSG

Die Meldung muss mind. 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Vollzugsbehörde schriftliche eingereicht werden.

Feld für die individuelle Anforderung z.B. Kanton BE:

Bei Anlässen, welche eine gastgewerbliche Einzelbewilligung erfordern, muss das Meldeformular zusammen mit dem Gesuch um gastgewerbliche Einzelbewilligung eingereicht werden. Später eingereichte Meldungen berechtigen zu keinen Schallpegeln über 93 dB(A).

Angaben zur Veranstaltung

Veranstaltung	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>
Adresse / Lokal	<input type="text"/>	Datum	<input type="text"/>
Beginn	<input type="text"/>	Ende	<input type="text"/>

Verantwortliche Person

Geschlecht männlich weiblich

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Strasse	<input type="text"/>	PLZ / Ort	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>

Ansprechperson während der Veranstaltung

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	Natel	<input type="text"/>

Art der Veranstaltung / Besucherzahl

- Anlass mit Veranstaltungstag(en) Bestehende gastgewerbliche Betriebsbewilligungen
- Veranstaltungen im Freien oder Zelt Veranstaltungen in Gebäuden

Maximale Besucherkapazität: Personen

Veranstaltung mit einem elektroakustisch verstärkten

- Schallpegel (Leq über 60 Min.) von 93 – 96 dB(A)**

Anforderungen:

- Einhaltung des Schallpegels gemäss V-NISSG während der gesamten Dauer der Veranstaltung
- Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum im Eingangsbereich auf den max. Schallpegel von 100 dB(A) und einer möglichen Schädigung des Gehörs
- Kostenlose Abgabe von Gehörschutzstöpseln
- Überwachung des mittleren Schallpegels während der Veranstaltung mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA sowie die Bestimmung des Mittelungspegels L_{Aeq} ermöglicht

Schallpegel (Leq über 60 Min.) von 96 – 100 dB(A) und einer Dauer von weniger als 3 Stunden

Von Uhr bis Uhr

Anforderungen:

- Einhaltung des Schallpegels gemäss V-NISSG während der gesamten Dauer der Veranstaltung
- Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum im Eingangsbereich auf den max. Schallpegel von 100 dB(A) und einer möglichen Schädigung des Gehörs
- Kostenlose Abgabe von Gehörschutzstöpseln
- Überwachung des mittleren Schallpegels während der Veranstaltung mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA sowie die Bestimmung des Mittelungspegels L_{Aeq} ermöglicht
- **Bemerkung:** Der Schallpegel vor und nach diesen 3 Stunden darf max. 93 dB(A) betragen

Schallpegel (Leq über 60 Min.) von 96 – 100 dB(A) und einer Dauer von mehr als 3 Stunden

Anforderungen:

- Einhaltung des Schallpegels gemäss V-NISSG während der gesamten Dauer der Veranstaltung
- Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum im Eingangsbereich auf den max. Schallpegel von 100 dB(A) und einer möglichen Schädigung des Gehörs
- Kostenlose Abgabe von Gehörschutzstöpseln
- Überwachung des mittleren Schallpegels mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA sowie die Bestimmung des Mittelungspegels L_{Aeq} ermöglicht
- Der Schallpegel muss während der gesamten Veranstaltungsdauer mit einem elektronischen Schallüberwachungssystem gemäss Anhang 4 Ziff. 5.3 V-NISSG aufgezeichnet werden
- Die Daten der Schallüberwachung sowie die Angaben nach Ziff. 5.1 V-NISSG zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz müssen sechs Monate aufbewahrt werden und auf Verlangen der kantonalen Vollzugsbehörde eingereicht werden
- Dem Publikum muss eine oder mehrere Ausgleichszonen frei zugänglich zur Verfügung stehen, auf welche deutlich sichtbar hingewiesen wird (**Plan des Veranstaltungsgeländes mit Lage, Grösse und Kennzeichnung der ausgewiesenen Ausgleichszone/n beilegen**)

Anforderungen für Ausgleichszonen:

- Der mittlere Schallpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen
- Sie müssen mind. 10 % der Veranstaltungsfläche umfassen, für den Aufenthalt des Publikums bestimmt sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen (WCs, Garderoben, Durchgänge etc. zählen nicht als Ausgleichszone)

Messort

- Mischpult (Umrechnung gemäss. Anhang 4 Ziff. 5.1.3 V-NISSG / Schallpegeldifferenz zwischen Messort und Ermittlungsort auf dem Aufzeichnungsprotokoll festhalten)
- Ort, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort)

Ort / Datum

Unterschrift verantwortliche Person

Hinweis: Die Behörde, welche die Meldung überprüft, kann je nach Notwendigkeit zum Schutz der Nachbarschaft vor lästigem Lärm tiefere Beschränkungen der maximalen Lautstärke oder zeitliche Einschränkungen der Veranstaltung vorschreiben.